

des Marxismus-Leninismus über das Verhältnis von Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit als Widerspiegelung eines objektiven Zusammenhanges in der sozialistischen Gesellschaft ihren Ausdruck. Er muß deshalb für das Beweisrecht aus dem allgemeinen Grundsatz des Strafverfahrens, der Feststellung der objektiven Wahrheit, hergeleitet werden. Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit ist in § 8 ausdrücklich festgelegt. Er kann nur auf der Grundlage des tiefen Verständnisses der Einheit von Wahrheit, Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit im Strafverfahren und auf der Grundlage einer richtigen Bestimmung der Funktion des Strafverfahrensrechts durchgesetzt werden. Die Wahrheit der Erkenntnisse des Gerichts ist ihrerseits nur auf der Grundlage der Wissenschaftlichkeit der Gewinnung der Erkenntnisse zu sichern. Strenge Wissenschaftlichkeit in der Beweisführung ist so ebenfalls konkreter Ausdruck der Parteilichkeit — also des Verhältnisses der Arbeiterklasse zur Wahrheit — im Strafverfahren.

Wissenschaftlichkeit der Beweisführung im Strafverfahren verlangt, die gesicherten Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus, der Rechtswissenschaft sowie aller anderen Wissenschaften (z. B. der Kriminalistik, der Psychologie, der Logik, aber auch einzelner Naturwissenschaften) für die exakte und vollständige Gestaltung des konkreten Erkenntnisprozesses und das Erbringen des Beweises zu nutzen.

Wissenschaftlichkeit heißt in unserer Epoche, von den weltanschaulich-theoretischen Positionen der Arbeiterklasse, von ihrer Theorie, dem Marxismus-Leninismus, auszugehen und bedeutet damit wiederum, eins zu sein mit dem Prinzip der Parteilichkeit.

Ähnlich verhält es sich auch mit der Beziehung zur Unvoreingenommenheit. Wissenschaftlichkeit und Voreingenommenheit sind unvereinbare Gegensätze. Nur bei einem unvoreingenommenen Herangehen an die Untersuchung der konkreten Straftat können Verzerrungen der objektiven Realität im Erkenntnisprozeß vermieden werden. Das ist jedoch Voraussetzung, um wahre Erkenntnisse gewinnen und damit die von der Arbeiterklasse vorgegebenen Ziele errei-

chen zu können. Unvoreingenommenheit ist damit gleichermaßen Bestandteil der Wissenschaftlichkeit, wie der Parteilichkeit im Strafverfahren.

Eine wissenschaftliche Beweisführung muß möglichst alle zur konkreten Sache zur Verfügung stehenden gesicherten Erkenntnisse dem Erkenntnisprozeß und dem gesamten Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren zugrunde legen. Sie muß ferner exakt und lückenlos sein und alle im Prozeß der Beweisführung aufgetretenen Widersprüche klären.

Der Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung steht in enger Beziehung zum sozialistischen Prinzip der Präsumtion der Unschuld. Beide resultieren gleichermaßen aus den Erfordernissen der Wahrheitssicherung und des Schutzes der Würde und der bleibende der Persönlichkeit (vgl. 3.2.3. und 5.5.2.).

Für das Beweisrecht resultiert: aus dem Prinzip der Präsumtion der Unschuld die in § 6 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Beweisregel „in dubio pro reo“ (im Zweifel zugunsten des Angeklagten). Diese Beweisregel darf jedoch nicht leichtfertig angewandt werden, sondern nur dann, wenn nach Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten Zweifel²⁵ an der Wahrheit der jeweiligen Erkenntnis berechtigt sind, d. h., wenn diese nicht bewiesen werden kann. Anderenfalls würde der gesellschaftliche Auftrag des Strafverfahrens' nicht erfüllt werden können, weil die etwaige Leichtfertigkeit eines mit der Erfüllung dieses Auftrages Befassten es einem Schuldigen ermöglichen könnte, sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen.

5.5.2.

Die Beweisführungspflicht der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege Dieser Grundsatz steht im unmittelbaren Zusammenhang zum Grundsatz der Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit und ist in seinem wesentlichen Inhalt ebenfalls auf das Prinzip der Präsumtion der Unschuld zurückzuführen. Er ist unmittelbar aus der Pflicht der Organe der sozialistischen

25 Vgl. „OG Urteil vom 17. 10. 1979“, in: Informationen des Obersten Gerichts, 1980/1, S. 20.